



Wendelinus-Schüलगarten e.V. Sechtem

Vertrag

über die Teilnahme an der **OGS** im Schuljahr **2020/2021**

zwischen

Wendelinus Schüलगarten e.V., vertreten durch den vertretungsberechtigenden Vorstand (nachfolgend Träger genannt), als Durchführender einer Schulveranstaltung im Auftrag des Schulträgers

und

den **Erziehungsberechtigten** (nachfolgend Eltern genannt)

1. Erziehungsberechtigter

Name:

Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Tel. privat:

Tel. dienstlich:

E-Mail-Adresse:

2. Erziehungsberechtigter

Name:

Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Tel. privat:

Tel. dienstlich:

E-Mail-Adresse:

über die Betreuung des **Kindes**

Name:

Vorname:

Jetzt Klasse:

Geburtsdatum:

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Der Elternvertrag regelt die verbindliche außerunterrichtliche Betreuung auf der Grundlage des Runderlasses des MSJK „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und des Rahmenkonzeptes der Stadt Bornheim. Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung.

Art und Umfang der Betreuung

1. Das pädagogische Konzept der Betreuung orientiert sich an den Vorgaben des Erlasses und dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprogramm. Beide verfolgen das Ziel der Entwicklung einer Lernkultur, die die Schülerinnen und Schüler in ihren Begabungen und Fertigkeiten unterstützt, fördert und fordert.
2. Die Betreuung umfasst die Teilnahme des Kindes an
 - einem Mittagessen
 - der Lernzeit mit Hausaufgabenbetreuung
 - verschiedenen Kursangeboten
 - dem freien Spiel.
3. Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit dem Ende der Betreuungszeit.

Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag wird bindend für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) abgeschlossen.
2. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich
3. Der Träger kann den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
 - Wenn die Betreuung des Kindes in einem besonders gravierenden Fall aufgrund seines Verhaltens als nicht mehr tragbar angesehen wird. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung nach Anhörung der Eltern.
 - Wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Maßnahme bzw. dem Schulträger drei Monate nicht nachkommen.
4. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei.
5. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.
6. Ein Kündigungsrecht der Eltern/des Trägers besteht, wenn keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden und somit die Betreuung nicht zu den vereinbarten finanziellen Bedingungen aufrechterhalten werden kann.

Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt.

Ausnahme bilden vereinzelte Kurse und die Ferienbetreuung. Zeitpunkt und Umfang der Ausnahmen müssen den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

Betreuungszeiten

1. Das Betreuungsangebot aus diesem Vertrag beginnt am ersten Schultag und endet am letzten Ferientag der Sommerferien am Ende des Schuljahres.
2. Die Betreuung erstreckt sich unter Ausschluss der allgemeinen Unterrichtszeit i.d.R. an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 16 Uhr.
3. Eine Betreuung während der Ferien bis 15.00 Uhr ist gewährleistet. Der Träger behält sich vor, bei weniger als fünf Anmeldungen für einen Ferientag die Betreuung für diesen Tag nach Rücksprache mit den Betroffenen auszusetzen. Ausgenommen von der Betreuung in den Ferien ist die Zeit zwischen dem 24.12. und dem 02.01. des Folgejahres sowie die Sams-, Sonn- und Feiertage. Darüber hinaus behält sich der Träger vor bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einrichtung zu schließen. Die Eltern sind darüber rechtzeitig zu informieren.
4. Die Teilnahme an der OGS ist mindestens bis 15.00 Uhr an allen Schultagen verpflichtend. An einem festen Wochentag kann durch die Schulleitung eine Befreiung von der Teilnahmepflicht ausgesprochen werden, wenn diese für mindestens ein Halbjahr beantragt und begründet wird. Die individuellen Schlusszeiten der Kinder (15 Uhr oder 16 Uhr) werden ebenfalls für ein halbes Jahr in einem Stundenplan festgelegt. Fehlzeiten werden der Schule mitgeteilt, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt.

Kosten

1. Der Elternbeitrag wird über die Stadt Bornheim laut Rahmenkonzept erhoben und sozial gestaffelt auf zwölf Monate umgerechnet. Der Betrag entsteht daher für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Schulträger eingezogen. Es besteht eine Geschwisterermäßigung.

Angaben über Geschwisterkinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Bornheim besuchen:

| Anzahl des/der Geschwisterkind/er: | Name der Tageseinrichtung: |
|------------------------------------|----------------------------|
| | |

2. Im Elternbeitrag sind keine Anteile für Verpflegungsleistungen (Mittagessen etc.) enthalten. Der Bezug des Mittagessens ist verpflichtend. Die Kosten für das Mittagessen betragen 60 € im Monat und entstehen für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien. Dabei handelt es sich um eine Pauschale. Abrechnungen und Erstattungen sind nicht vorgesehen. Der Betrag wird zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig. Sie werden nur im Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die durch Nichteinlösung entstehen, müssen erstattet werden.
3. Die Ferienbetreuung ist kostenfrei. Etwa 6-8 Wochen vor den Ferien erfolgt die verbindliche Anmeldung.

Versicherungen

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die Betreuung einfügt. Sie informieren das Betreuungspersonal über aktuelle private und dienstliche Telefonnummern für den Notfall, sowie über körperliche Leiden des Kindes. Bei Abwesenheit, Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Betreuungspersonal rechtzeitig entschuldigt werden.

Daten

Die Eltern verpflichten sich, alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendige Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen.

Die zur Datenerhebung der Betreuung notwendigen Daten werden an die Stadt Bornheim weitergeleitet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden vom Träger beachtet.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden, bzw. gelten als nicht geschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Bis zur Bestätigung und Rückgabe des Vertrages durch den Träger ist dieser Vertrag ein verbindlicher Antrag der Erziehungsberechtigten.

(Ort, Datum)

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten

(Ort, Datum)

Unterschrift des Trägers